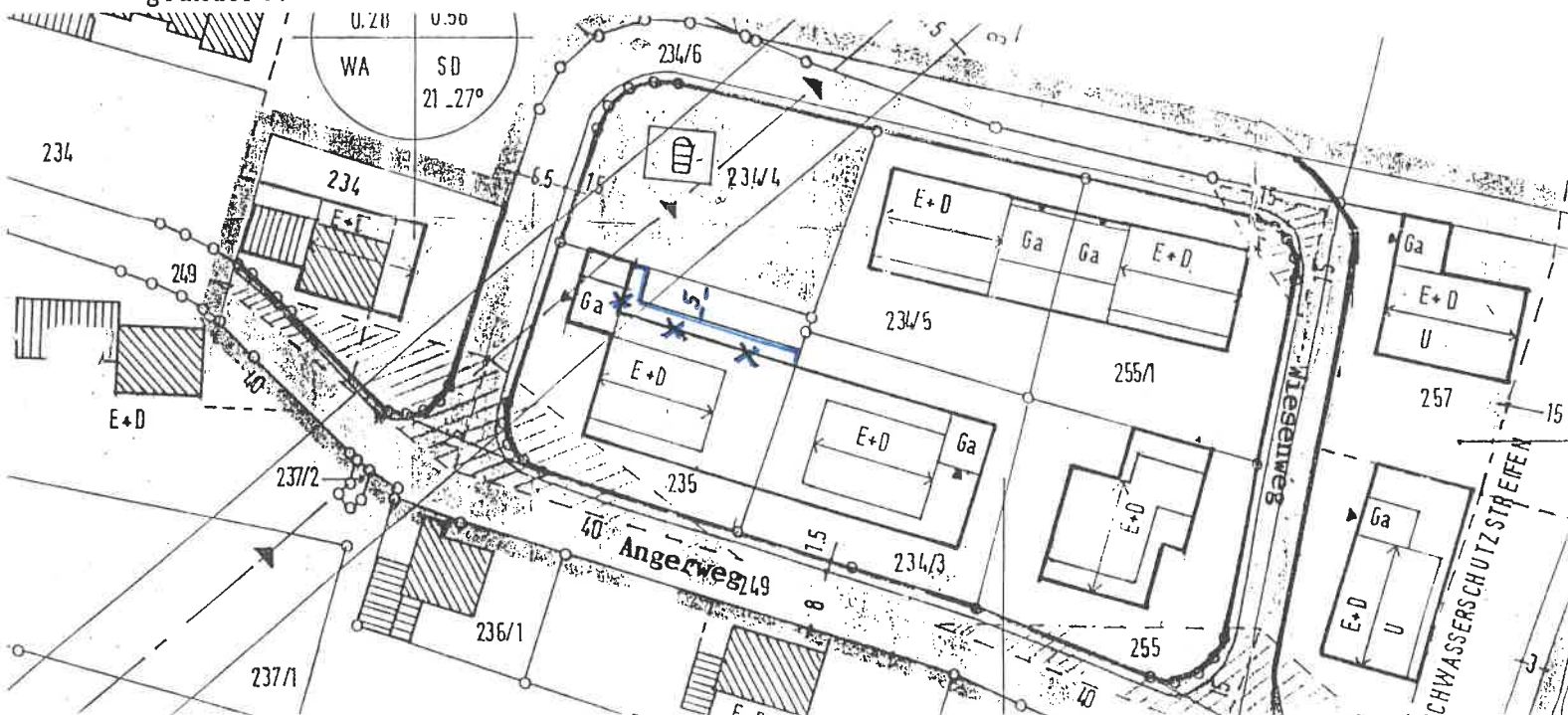


Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Altenstadt für den  
Bereich "Angerweg I"

Durch eine 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes wird die nördliche Baugrenze  
und die östliche Garagen-Baugrenze auf dem Grundstück Fl.Nr. 235 wie folgt  
geändert:



Erläuterung, Begründung:

Der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 235 hat die Änderung des Bebauungsplanes "Angerweg I" in der oben dargestellten Form beantragt. Diese dient der besseren baulichen Ausgestaltung seines Grundstücks. Da ortsplanerische Gründe nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Altenstadt mit Beschluß vom 10.02.1998 dieser Änderung zugestimmt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

GEMEINDE ALTENSTADT

  
Thoma  
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt (Schreiben an Landratsamt Weilheim-Schongau und die betroffenen Grundstückseigentümer am 18.03.1998).
2. Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB durch den Gemeinderat Altenstadt am 14. April 1998
3. Durch die Bekanntmachung vom 6. April 1998 ist diese Bebauungsplan-Änderung in Kraft getreten am 16. April 1998.

Altenstadt, den 17. April 1998  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT

i.A.

  
Seelig